

Landespolizeidirektion
Andreasstraße 38 · 99084 Erfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Michael Hawel

Durchwahl:
Telefon +49 (0) 361 662-
Telefax +49 (0) 361 662-

sachgebiet14.lpd@
polizei.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
28. Juli 2018

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
Gz. 14.23-1096-6/2018
VIS: 87282/2018

Erfurt
24. September 2018

Antrag [#32416] nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz - Aufwendungen für Dolmetscher bei Vernehmungen Beschuldigter

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 28. Juli 2018 richteten Sie über das Internet-Portal „Frag den Staat“ folgende Anfrage an die Landespolizeidirektion:

„ ... Detaillierte Aufstellung der Aufwendungen für Dolmetscher bei Vernehmungen von Beschuldigten bei Straftaten. Aus der Aufstellung sollen

- die Kostenstelle (Polizeidienststelle/Vernehmungsort)
- sowie die Kosten - pro Kostenstelle - für die Übersetzungsleistung je Sprache hervorgehen. ...“

Die Landespolizeidirektion erteilt hierzu folgende Auskünfte:

Die Vergütung der Kosten für Dolmetscher erfolgt in mittelbarer Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes – JVEG vom 05. Mai 2004 (BGBl. Teil I S. 718) in der gültigen Fassung. Mit Dolmetschern, die häufiger durch die Polizei herangezogen werden, können unter den Voraussetzungen des § 14 JVEG auch andere Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Die Höhe der Vergütung darf dabei auf keinen Fall die im JVEG vorgesehene Vergütung überschreiten.

Für die Vergütung des Dolmetschers ist der Status der Person im Strafverfahren als Zeuge, Geschädigter oder auch Beschuldigter nicht erheblich. Die Leistungserbringung bezieht sich ausschließlich auf die Übersetzung der jeweiligen Sprache in die deutsche Sprache und umgekehrt. Aus diesem Grund werden bei der Abrechnung von Dolmetscherleistungen Daten über den Status der Person im Strafverfahren durch die Polizei nicht erhoben.

Ihre Anfrage kann folglich in diesem Punkt in der gestellten Weise nicht durch die Landespolizeidirektion beantwortet werden.

In Ihrem Antrag haben Sie keinen Betrachtungszeitraum angegeben.

Landespolizeidirektion
Andreasstraße 38
99084 Erfurt
Telefon 0361 662-0
Telefax 0361 662-3409

www.polizei.thueringen.de

Steuernummer 151/144/70020
UST-IdNr. DE811505490

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN
DE93 8205 0000 3004 4441 74
BIC
HELADEFF820

Datenschutzinformation
Informationen zur Verarbeitung Ihrer
Daten finden Sie unter dem Link:
[www.thueringen.de/th3/polizei/
datenschutz](http://www.thueringen.de/th3/polizei/datenschutz)

Die Auskunft zu den Kosten für Dolmetscherleistungen wird durch die Landespolizeidirektion auf den Zeitraum vom 01. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 konkretisiert.

In diesem Zeitraum wurden 1.891 Buchungen von Dolmetschern vorgenommen. Dabei entstanden Gesamtkosten von 367.043,86 Euro, dies entspricht durchschnittlichen Kosten in Höhe von 194,10 Euro.

Gemäß § 10 Abs. 1 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) vom 14. Dezember 2012 in der Fassung vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 260) sind für öffentliche Leistungen nach dem ThürIFG Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Für die Gebührenbemessung gilt das Kostendeckungsprinzip entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223). Die Erteilung einfacher Auskünfte ist verwaltungskostenfrei. Über die voraussichtlichen Kosten ist der Antragsteller vorab zu informieren.

Die oben stehenden Auskünfte über die Kosten für Dolmetscherleistungen im ersten Halbjahr 2018 sind nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürIFG verwaltungskostenfrei.

Auskünfte über die Kosten pro Kostenstelle für die Übersetzungsleistung je Sprache bedingen, dass die einzelnen Buchungen/Rechnungen manuell ausgelesen werden müssen. Aufgrund dieses erhöhten Verwaltungsaufwandes sind diese Informationen keine einfachen Auskünfte und somit verwaltungskostenpflichtig. Folglich werden für diese Auskünfte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 ThürIFG Verwaltungskosten, bestehend aus Gebühren und Auslagen, erhoben.

Die Höhe der Gebühren und Auslagen bestimmt sich nach §§ 1, 2 Abs. 1, 6, 8, und § 11 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 223) i. V. m. § 1 der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 und der Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO.

Sie errechnet sich aus den Gebührensätzen der Beamten und den entstandenen Auslagen.

Entsprechend der lfd. Nummer 1.2.1 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO sind schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen, mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte, nach Zeitaufwand zu bemessen.

Demnach fallen für eine/n Beamtin/en des höheren Dienstes 20,50 Euro je angefangene Viertelstunde (lfd. Nummer 1.4.1.1 Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO) und für eine/n Beamtin/en des gehobenen Dienstes 15,50 Euro je angefangene Viertelstunde (lfd. Nummer 1.4.1.2 Anlage zu § 1 ThürAllg-

VwKostO) an. Für übrige Beschäftigte (u. a. Beamte des mittleren Dienstes) sind 12,50 Euro je angefangene Viertelstunde (lfd. Nummer 1.4.1.3 Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO) zu erheben.

Hinzu kommen Schreibauslagen bzw. Auslagen für Fotokopien bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (lfd. Nr. 2.1.1.1 Anlage zu § 1 ThürAllgVwKostO) je DIN A4 Seite in Höhe von 6,70 Euro.

Damit würden für diese durch Sie begehrten Auskünfte mindestens folgende Verwaltungskosten entstehen:


Gebühren in Höhe von	≥ 1.740,00 €
Auslagen i. H. v. 6,70 € pro DINA4 Seite*mind.3	~ 20,10 €

Gesamt **≥ 1.760,10 €.**

Bitte teilen Sie der Landespolizeidirektion mit, ob Ihnen die Auskünfte zu den Kosten pro Kostenstelle für die Übersetzungsleistung je Sprache unter Erhebung der oben stehenden Verwaltungskosten i. H. v. mindestens 1.760,10 Euro erteilt werden sollen.

Sofern die bereits erteilten Informationen ausreichend waren, dankt Ihnen die Landespolizeidirektion für Ihr Interesse an der staatlichen Verwaltungstätigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Abteilungsleiter 1